

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/090/2
öffentlich		
Datum 01.02.2019	Aktenzeichen IV.2.8	Federführend: Herr Baade

Betreff

EU-Umgebungslärmrichtlinie 3. Stufe – Beschluss der Lärmaktionsplanung

Beratungsfolge Gremium Umweltausschuss Stadtverordnetenversammlung		Datum 13.03.2019 25.03.2019		Berichterstatter Herr Schmidt	
Finanzielle Auswirkungen:		X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:			JA		NEIN
Produktsachkonto:					
Gesamtaufwand/-auszahlungen:					
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss stimmt dem Lärmaktionsplan zu.

Sachverhalt:

Diese Sitzungsvorlage ist die modifizierte Fassung der Vorlage Nr. 2018/090/1, welche am 14.11.2018 im Umweltausschuss behandelt, jedoch noch nicht beschlossen wurde. Auf Wunsch des Ausschusses sollten folgende drei Fragestellungen beantwortet werden:

1. Es sind Widersprüche bezüglich der Betroffenenzahlen und der daraus folgenden Schlüsse zu klären,
2. Es sind die Lärmkartierung zugrundeliegenden Zahlen als Anhang an die Lärmaktionsplanung beizufügen sowie
3. bei Änderung der Verkehrszahlen ist der Maßnahmenkatalog für die Lärmminde- rung entsprechend der neuen Daten zu überarbeiten.

Diese drei Fragestellungen hat das beauftragte Schallschutzbüro Lärmkontor aus Ham- burg in Form einer Stellungnahme beantwortet (**siehe Anlage 1**). Demzufolge sind die relativ geringen Belastetenzahlen alleinig auf die Tatsache zurückzuführen, dass ein wei- terentwickeltes Softwareprogramm verwendet wurde.

Bekanntlich werden die Schalluntersuchungen rechnerisch vorgenommen und nicht mess-technisch. Da aus rechtlichen und technischen Gründen nur wenige Lärm-minderungs-maßnahmen umgesetzt werden konnten (z. B. Geschwindigkeitsmessenanlagen), wäre eine deutliche Abnahme der Belastetenzahlen auch nicht erklärbar gewesen.

Bezüglich Fragestellung 2 sind die den Berechnungen zugrunde liegenden Verkehrszahlen als Anlage 9 nunmehr den Lärmaktionsplan beigelegt.

Bezüglich Fragestellung 3 (Maßnahmenkatalog) wird erklärt, dass die Zahlen soweit korrekt sind und eine Änderung des Maßnahmenkataloges nicht erforderlich ist.

Analog zur Bauleitplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Lärmaktionsplänen zwingend erforderlich (§ 47 BImSchG) - die Offenlage des Entwurfs erfolgte vom 08.06.2018 bis 20.08.2018 im Foyer des Ahrensburger Rathauses.

Es gingen vier Einwendungen gegen den Entwurf der Lärmaktionsplanung bei der Verwaltung ein:

1. Ein Anwohner aus der Siedlung Am Hagen
2. Der Bürger- und Grundeigentümerverschein „Waldgut Hagen“
3. Die Initiative Fluglärmschutz Ahrensburg (acht Fluglärmbeschwerden)
4. Eine Anwohnerin aus der Straße Lohe

Aufgabe der Verwaltung ist es, die Einwendungen zu prüfen und Empfehlungen für mögliche Schlussfolgerungen zu definieren (Abwägung).

In der nachfolgenden Abwägung (**Anlage 2**) sind die Einwendungen in Form einer Synopse (Gegenüberstellung) aus der Offenlage auf der linken Blattseite und die Stellungnahmen der Verwaltung auf der rechten Blattseite aufgeführt. Änderungen zur Vorlage Nr. 2018/090 sind kursiv dargestellt.

Die bereits in der Umweltausschusssitzung am 12.09.2018 vorgebrachten Anregungen - insbesondere des BGV - beziehen sich auf folgende Aspekte:

- Öffentlichkeits- bzw. Bürgerbeteiligung
- Beschluss der STVV Nr. 2015/009/1. Nicht gemeinverständlich nachvollziehbare Belastungszahlen
- Nutzung aktueller Verkehrszahlen aus den von der Stadt angeschafften und in diversen Straßen aufgestellten Geschwindigkeitsmessenanlagen.
- Forderung eines Quellennachweises
- Widerspruch bezüglich Maßnahme 41 – Maßnahme 41 wurde aus dem Lärmaktionsplan entfernt, weil die Maßnahme bereits erledigt war.

Diese Einwendungen bzw. Anregungen gingen also nicht aus der offiziellen Offenlage hervor und sind in **Anlage 3/Einwendungen außerhalb der Offenlage** ebenfalls in Form einer Synopse aufgeführt; die Stellungnahmen der Verwaltung sind - analog zu Anlage 1 - ebenfalls auf der rechten Seite aufgeführt.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen zur Lärminderung keine rechtlich bindende Wirkung haben.

In der **Anlage 4** ist die Endfassung der Lärmaktionsplanung aufgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Endfassung der Lärmaktionsplanung zuzustimmen - anschließend wird diese in der vorgeschriebenen Kurzfassung über das Land an die EU weitergeleitet.

In Vertretung

Carola Behr
Stellv. Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme Lärmkontor vom 29.01.2019

Anlage 2: Abwägung durch die Offenlage

Anlage 3: Abwägung nach der Offenlage

Anlage 4: Endfassung Lärmaktionsplan